Anzug betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen

25.5471.01

Gemäss § 5 AB GO wird zu Beginn einer Grossratssitzung die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend. In der Praxis wird dies derzeit so umgesetzt, dass jedes Ratsmitglied, das seine Abstimmungskarte bis eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn eingesteckt hat, als anwesend gilt. Diese zwar um eine Viertelstunde grosszügigere, aber doch recht starre Praxis führt zu Ergebnissen, die unsachgemäss und nicht erwünscht sind:

- Ratsmitglieder, die ihre Abstimmungskarte versehentlich einzustecken vergessen etwa wegen Interpellationen oder eines langen Traktandums, über das erst mehr als eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn abgestimmt wird –, werden als abwesend erfasst und verlieren auch den Anspruch auf Sitzungsgeld, obwohl sie anwesend waren. Hier müsste zumindest eine Nacherfassung möglich sein, falls die Anwesenheit plausibilisiert werden kann.
- Ratsmitglieder, die zwar ihre Abstimmungskarte einstecken, die Sitzung aber kurze Zeit später verlassen, werden als anwesend erfasst und erhalten die Sitzung trotz faktischer Abwesenheit vollständig entschädigt.

Seit Einführung der digitalen Abstimmungsanlage sind sachgerechtere Lösungen denkbar. Ein Ratsmitglied könnte bspw. als anwesend gelten, wenn die Abstimmungskarte während zwei Dritteln der Sitzungsdauer eingesteckt war oder das Ratsmitglied an zwei Dritteln der Abstimmungen teilgenommen hat.

Der Unterzeichnete bittet daher das Ratsbüro, eine Revision von § 5 AB GO zu prüfen, welche die unerwünschten Auswirkungen der heutigen Regelung beseitigt oder zumindest mildert.

Daniel Albietz